
S 11 SO 137/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern
Leitsätze	Bagatellgrenze Die Bagatellklausel des § 110 Abs. 2 Satz 1 SGB XII steht auch einem Kostenerstattungsanspruch aus § 104 SGB X entgegen. Im Verhältnis der Sozialhilfeträger untereinander findet keine Erstattung von Kosten unter 2.560 Euro statt.
Normenkette	SGB I § 37 SGB IX § 14 SGB X §§ 102 ff. SGB XII §§ 106 ff.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 137/15
Datum	12.04.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 95/16
Datum	07.06.2017

3. Instanz

Datum	27.02.2019
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 12. April 2016 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Klager begehrt von dem Beklagten die Erstattung von Kosten, die ihm fur die Leistungserbringung an den 1968 geborenen Herrn D. (im Folgenden: Hilfeempfanger) entstanden sind.

Der Hilfeempfanger bezog bereits in der Vergangenheit verschiedene Leistungen der Sozialhilfe; 1989 wurde bei ihm im Rahmen einer amtsarztlichen Begutachtung u.a. eine "geistige Behinderung" festgestellt. Sein Grad der Behinderung betragt 80; daneben ist das Merkzeichen "G" anerkannt. Im Februar 2013 beantragte er bei dem klagenden aberrtlichen Trager der Sozialhilfe die Einrumung eines personlichen Budgets fur "Hauswirtschaft, Begleitung (Mobilitat), Betreuung und ggf. Pflege". Etwa sechs Wochen spater fuhrten zwei Mitarbeiter des Klagers mit dem Hilfeempfanger in dessen Wohnrumen ein Budgetgesprach. Dabei wurde festgestellt, dass der Hilfeempfanger keine pdagogische oder psychosoziale Betreuung bentigt. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass die sachliche Zustandigkeit fur die von ihm beehrten Unterstutzungsleistungen bei dem beklagten rtlichen Trager der Sozialhilfe liege. Wegen der seit der Antragstellung verstrichenen Zeit sah sich der Klager aber gehindert, den Leistungsantrag an den Beklagten weiterzuleiten. Stattdessen bewilligte er dem Hilfeempfanger mit Bescheid vom 15. Mai 2013 ein personliches Budget in Hohe von 250 Euro monatlich fur die Zeit vom 1. Marz bis 31. August 2013. Dabei trete man in Vorleistung fur den Beklagten, der fur die Leistung an sich zustandig sei.

Noch am selben Tag meldete der Klager bei dem Beklagten einen Erstattungsanspruch an und bat um "zeitnahe ubernahme des Falles". Fur die auf der Grundlage des [ 14](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch  Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bewilligten Leistungen sei an sich der rtliche Trager der Sozialhilfe zustandig. Nach Prfung der Aktenlage lehnte der Beklagte im Oktober 2014 eine Erstattung der vom Klager erbrachten Leistungen ab.

Am 9. Dezember 2015 (Eingangsdatum) hat der Klager daraufhin Klage auf Zahlung von 1.500 Euro nebst Zinsen zum Sozialgericht Kassel erhoben. Die Nebenforderung hat er spater nicht weiterverfolgt. Der Klageanspruch folge aus [ 102](#) ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch  Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Der Klager sei im Auenverhltnis gegenaber dem Hilfeempfanger zustandiger Rehabilitationstrager gem [ 14 SGB IX](#) geworden, weil er den Antrag nicht rechtzeitig weitergeleitet habe. Der Beklagte sei ihm gegenaber als der an sich fur die erbrachten Leistungen sachlich zustandige Sozialhilfetrager zur Erstattung verpflichtet. Der Beklagte ist der Klageforderung entgegengetreten.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12. April 2016 abgewiesen. Die zulssige Klage sei nicht begrndet. Der vom Klager geltend gemachte Kostenerstattungsanspruch sei nicht gegeben, weil der Klager im Bewilligungsverfahren den sog. Interessenwahrungsgrundsatz nicht ausreichend bercksichtigt habe. Im Rahmen der Bedrftigkeitsfeststellung habe er weder die Einkommens- und Vermogensverhltnisse des Hilfeempfangers noch dessen

eventuelle Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger hinreichend ermittelt. Die Durchsetzung der Klageforderung scheiterte zudem an der Bagatellgrenze des [Â§ 110 Abs. 2](#) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII). Danach hätten Sozialhilfeträger einander keine Kosten unter 2.560 Euro (bezogen auf einen Zeitraum der Leistungserbringung von bis zu zwölf Monaten) zu erstatten. Diese Regelung finde gemäß [Â§ 37](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) nicht nur auf die im SGB XII spezialgesetzlich normierten, sondern auch auf die im SGB X geregelten Erstattungsansprüche Anwendung. Es liege auch kein Ausnahmefall vor, in dem die Bagatellgrenze nicht eingreife. Dies sei lediglich für die vorläufige Erbringung stationärer Leistungen vorgesehen.

Gegen den ihm am 22. April 2016 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 11. Mai 2016 bei dem Hessischen Landessozialgericht die vom Sozialgericht zugelassene Berufung eingelegt.

Er ist der Ansicht, die Bagatellgrenze des [Â§ 110 Abs. 2 SGB XII](#) beziehe sich nach der Gesetzessystematik ausschließlich auf die Erstattungsansprüche der [Â§§ 106 ff. SGB XII](#). Dies erkläre auch, warum der Gesetzgeber nur für die Fälle einer vorläufigen Leistungserbringung nach [Â§ 98 Abs. 2 Satz 3 SGB XII](#) eine Ausnahme vorgesehen habe und nicht für die vergleichbaren Konstellationen des [Â§ 102 SGB X](#) oder des [Â§ 14 Abs. 4 SGB IX](#). Hätte der Gesetzgeber dagegen beabsichtigt, die Kostenerstattung zwischen Sozialhilfeträgern generell zu beschränken, hätte es näher gelegen, eine solche Regelung in das SGB X einzufügen – wie es etwa in [Â§ 105 Abs. 3 SGB X](#) oder [Â§ 108 Abs. 2 SGB X](#) erfolgt sei. Da sich die Bagatellgrenze auch nicht im Allgemeinen Teil des SGB XII finde, sondern in dessen 13. Kapitel sei davon auszugehen, dass sie sich auch nur auf die dort normierten Erstattungsansprüche beziehe. Die Ansicht des Sozialgerichts könne im Anwendungsbereich von [Â§ 14 SGB IX](#) auch dessen Zielsetzung konterkarieren, durch die Schaffung von Erstattungsansprüchen eine schnelle und umfassende Leistungserbringung an den Bürger zu ermöglichen. Wollte man der Ansicht des Sozialgerichts dennoch folgen, so müsse man zumindest die Ausnahmvorschrift des [Â§ 110 Abs. 2 Satz 1](#) a.E. SGB XII analog auf alle Erstattungsansprüche anwenden, denen eine vorläufige Leistungserbringung zugrunde liegt.

Schließlich sei die Leistungsgewährung an den Hilfeempfänger entgegen der Ansicht des Sozialgerichts auch rechtmäßig gewesen. Der Kläger sei nach [Â§ 14 SGB IX](#) der im Außenverhältnis zuständige Rehabilitationsträger geworden, da er nicht rechtzeitig habe erkennen können, dass sich das tatsächliche Begehren des Hilfeempfängers auf Leistungen beschränkte, für die an sich der Beklagte zuständig war. Der Hilfeempfänger habe Anspruch auf Hilfe zur Pflege und auf Eingliederungshilfe gehabt. Sein Bedarf an hauswirtschaftlicher Unterstützung und Mobilitätshilfen sei ordnungsgemäß festgestellt worden und sei auch nicht durch anderweitige Sozialleistungsansprüche gedeckt gewesen. Der Hilfeempfänger habe nicht über anrechenbares Einkommen oder Vermögen verfügt. Auch gegen die Leistungserbringung in Form eines persönlichen Budgets auf der Basis eines üblichen Stundensatzes sei nichts einzuwenden.

Der Klager beantragt sinngema, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Kassel vom 12. April 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Klager die fur die Zeit vom 1. Marz bis 31. August 2013 an Herrn D. geleisteten Zahlungen in Hohe von insgesamt 1.500,00 Euro zu erstatten.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Er halt die angefochtene Entscheidung fur zutreffend. Aus den Verwaltungsvorgangen des Klagers sei nicht ersichtlich, dass dieser vor seiner Bewilligungsentscheidung die Einkommens- und Vermogensverhaltnisse des Hilfeempfangers gepruft habe. Der Klager habe es auch verabsumt, bei diesem auf eine Antragstellung bei seiner Krankenkasse oder ur den Fall des Bezugs von Arbeitslosengeld II ur beim Jobcenter hinzuwirken. Schlielich habe es der Interessenwahrungsgrundsatz geboten, den Beklagten in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen, nachdem der Klager fruherzeitig erkannt habe, dass nicht er, sondern der Beklagte an sich der zustandige Leistungstrager gewesen ware.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Klagers und des Beklagten, der Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung des Senats gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Der Senat konnte uber die Berufung des Klagers gema [ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Urteil ohne mandliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten schriftsatzlich mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklart haben.

Die Berufung des Klagers gegen die klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts Kassel vom 12. April 2016 war zurckzuweisen, weil das Rechtsmittel zulssig, aber unbegrundet ist. Das Sozialgericht hat zutreffend erkannt, dass die von dem Klager erhobene Leistungsklage zulssig, aber unbegrundet ist.

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist statthaft, weil das Sozialgericht sie wegen grundsatzlicher Bedeutung der Rechtsfrage nach der Reichweite der Bagatellgrenze des [ 110 Abs. 2 SGB XII](#) zugelassen hat. Daran ist der Senat gema [ 144 Abs. 3 SGG](#) gebunden, obgleich das Sozialgericht nach seiner eigenen Rechtsauffassung nicht von der Klarungsfahigkeit dieser Rechtsfrage im Berufungsverfahren ausgehen konnte, weil es einen Erstattungsanspruch des Klagers auch aus tatsachlichen Grunden abgelehnt hat (siehe zur Bindung an die Berufungszulassung nur Keller in: Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer / Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017,  144 Rn. 43a m.w.N.).

Das Rechtsmittel bleibt in der Sache ohne Erfolg, weil das Sozialgericht zutreffend davon ausgegangen ist, dass ein eventueller Erstattungsanspruch des Klägers zumindest durch die Bagatellgrenze des [Â§ 110 Abs. 2 SGB XII](#) ausgeschlossen ist. Dabei kann dahinstehen, ob diese Regelung dazu führt, dass ein Erstattungsanspruch materiell-rechtlich erst gar nicht entsteht (so Böttiger in: jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Â§ 110 Rn. 28 unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2004 - 1 BvR 100/04).